

Zentrale Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen • Tel. 02162 39-0 • www.kreis-viersen.de/beihilfe

Informationsblatt

Stand Juni 2017

Künstliche Befruchtung

Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich (falls erforderlich) auf beide Geschlechter.

1. Definition der Maßnahmen

Bei den medizinischen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung handelt es sich im Einzelnen um:

- Insemination im Spontanzklus (8x),
- Insemination nach hormoneller Stimulation (3x),
- In-Vitro-Fertilisation (IVF) (3x),
- Gameten-Transfer (GIFT) (3x),
- Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) (3x).

Die Maßnahmen können jeweils bis zu der in Klammer aufgeführten Höchstzahl wiederholt werden.

2. Voraussetzungen

Gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen -BVO- (entsprechend § 27a SGB V) sind medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nur beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind (eheähnliche Lebensgemeinschaften werden nicht vergleichbar behandelt),

3. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Eheleute verwendet werden,
4. sich die Ehepartner vor der Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine Einrichtung überwiesen hat, denen die Genehmigung nach § 121 a SGB V¹ erteilt worden ist und
5. beide Ehegatten das 25. Lebensjahr vollendet, die Ehefrau jedoch das 40. Lebensjahr und der Ehemann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Voraussetzungen gelten auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht.

3. Kostenteilungsprinzip

Es gilt die körperbezogene Kostenaufteilung, nach der die Kosten einer Maßnahme dem Partner zugerechnet werden, bei dem die jeweilige Maßnahme durchgeführt worden ist.

Bei einer ICSI- und der damit verbundenen IVF-Behandlung werden die

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens dem Mann,
- b) Maßnahmen der IVF einschließlich aller extrakorporalen Maßnahmen (Maßnahmen außerhalb der Körper beider Ehegatten) im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Samenzellen sowie der Hormonbehandlung und der Beratung der Frau

zugeordnet.

Das sog. „Verursacherprinzip“ ist beihilferechtlich unbeachtlich.

4. Allgemeines

Die medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft umfassen auch die Untersuchungen, ob eine Unfruchtbarkeit (Sterilität) vorliegt und die sonstigen Voruntersuchungen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- eine Samen-Kryokonservierung,
- eine Kryokonservierung von imprägnierten (befruchteten) Eizellen sowie von noch nicht transferierten Embryonen (Verwahrgebühr und ärztliche Untersuchungen)
- eine heterologe² Insemination,
- eine heterologe² In-vitro-Fertilisation,
- eine künstliche Befruchtung nach vorhergegangener Sterilisation, die medizinisch nicht notwendig war,
- Aufwendungen für das Embryo-Scope und das Assistent hatching.

Der Beihilfeanspruch erlischt für Aufwendungen eines gesetzlich Krankenversicherten, da die „künstliche Befruchtung“ eine Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt (3 Abs. 3 Satz 2 BVO).

Nach der Geburt eines Kindes besteht, sofern die o.g. Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, ein weiterer Beihilfeanspruch bei der Herbeiführung einer Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung.

Für künstliche Befruchtungen gelten die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 27 a Abs. 4 SGB V (Künstliche Befruchtung) erlassenen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend (zu finden unter http://www.g-ba.de/downloads/62-492-563/KB-RL_2011-07-21.pdf)

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur Beihilfen für Aufwendungen gewährt werden können, die für Behandlungen

- beim Beihilfeberechtigten selbst sowie
- bei seinem gemäß § 2 Absatz 1 BVO berücksichtigungsfähigen Ehegatten entstanden sind (Einkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht über 18.000 EUR).

5. Verfahren

Bei einer geplanten künstlichen Befruchtung ist zur Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen eine ärztliche Feststellung (Behandlungsplan) bei der Beihilfestelle einzureichen. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Beihilfestelle oder zum Download unter <http://www.kreis-viersen.de>.

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen. Ansprüche jeglicher Art können aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden. In Zweifelsfällen oder bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle.

¹ Die Genehmigung erhalten ausschließlich Ärzte oder Einrichtungen in Deutschland, wenn sie

- a. über die für die Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft notwendigen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten und
- b. die Gewähr für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bieten.

² Samenspender nicht gleich Ehegatte